

Regelungen zur Durchführung von Video- oder Telefonkonferenzen der „Sondersituation Corona-Pandemie“ in einer Geschäftsordnung des Betriebsrats

Einführung

Verschiedene staatliche Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie führen seit März 2020 zu zahlreichen Einschränkungen der individuellen Bewegungs- und Reisemöglichkeiten. In der Arbeitswelt resultierten hieraus in vielen Fällen die Verlagerung von betrieblicher Arbeit in die Privatwohnungen der Beschäftigten. Im Produktions-, Dienstleistungs- oder Servicebereichen, wo „Homeoffice“ nicht möglich ist, werden Schichten entzerrt oder zeitversetzt Arbeitsmodelle praktiziert. Notwendige Besprechungen finden vielfach in Form von Video- oder Telefonkonferenzen statt. Aktuell erfolgt zwar eine Lockerung der Beschränkungen. Eine Rückkehr zur Normalität liegt aber noch in weiter Ferne.

Für Betriebsräte ist es vielfach unmöglich, reguläre Präsenzsitzungen durchzuführen und dort notwendige Beschlüsse zu fassen. Die naheliegende Alternative der Durchführung „virtueller Betriebsratssitzungen“ per Video- oder Telefonkonferenz oder des Rückgriffs auf Umlaufbeschlüsse, die etwa im Bereich des Aktienrechts zulässig sind, ist Betriebsräten gesetzlich verwehrt: § 33 Abs. 1 BetrVG schreibt vor, dass Beschlüsse zwingend in einer Sitzung von den dort anwesenden Betriebsratsmitgliedern gefasst werden müssen. Dabei muss nach § 30 BetrVG die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen sichergestellt werden. Diese Vorgabe lässt sich im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen (anders als bei der Anwesenheit aller Mitglieder in einem geschlossenen Raum) nur schwer erfüllen. Vor diesem gesetzlichen Hintergrund sind Beschlüsse aus virtuellen Betriebsratssitzungen nach dem BetrVG ebenso unwirksam wie Abstimmungsergebnisse aus schriftlichen Umlaufverfahren.

Um dennoch handlungsfähig zu bleiben, haben viele Betriebsräte und Arbeitgeber seit Beginn der massiven Bewegungseinschränkungen im März 2020 die folgende Lösung gefunden: Arbeitgeber haben gegenüber Betriebsräten einseitige und unwiderrufliche Erklärungen abgegeben, dass sie während der Corona-Krise gefasste Betriebsratsbeschlüsse weder außergerichtlich noch gerichtlich das Argument entgegenhalten werden, dass dies nicht in einer regulären Präsenzsitzung erfolgt sei. Gleiches gilt bezüglich nachträglicher (erneuter) Beschlussfassungen zu einzelnen Themen. Alternativ wurden in einer Reihe von Fällen Betriebsvereinbarungen mit einem entsprechenden Inhalt abgeschlossen.

Den Parteien war bei diesen Lösungen regelmäßig bewusst, dass sie sich in einem juristischen Graubereich bewegen, da nach § 83 Abs. 1 ArbGG im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren der Amtsermittlungsgrundsatz gilt. Arbeitsgerichte sind damit auch in der durch das Covid-19-Virus verursachten besonderen Situation nicht an verbindliche Erklärungen von Arbeitgebern oder an den übereinstimmenden Willen der Betriebsparteien gebunden. Damit besteht die Möglichkeit, dass sie die Wirksamkeit von Beschlüssen nicht anerkennen, die im Rahmen virtueller Betriebsratssitzungen gefasst wurden.

Dieses Problem wird durch eine (zeitlich befristete) Ergänzung des BetrVG behoben, die vom Bundestag bereits beschlossen wurde. Mit dem „Gesetz zur Förderung der beruflichen

Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung“ wird ein neuer § 129 BetrVG eingeführt, der Betriebsräten befristet bis zum 31. Dezember 2020 die Möglichkeit einräumt, Sitzungen in Form von Video- und Telefonkonferenzen durchzuführen und hierbei auch Beschlüsse zu fassen. Die Vorschrift gilt rückwirkend ab dem 1. März 2020 und erfasst damit auch in der Vergangenheit gefassten Beschlüsse, die damit keiner erneuten Bestätigung in einer Präsenzsitzung bedürfen.

Betriebs- und Personalräten wird durch die neue Regelung des § 129 BetrVG die Möglichkeit eröffnet, Sitzungen in Form von Video- oder Telefonkonferenzen durchzuführen, wenn die Teilnahme an Präsenzsitzungen zu Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Betriebsratsmitgliedern führt oder wenn diese wegen behördlicher Anordnungen nicht möglich ist. Der Rückgriff auf virtuelle Sitzungsformen steht damit nicht im freien Ermessen von Betriebsräten, sondern setzt voraus, dass Präsenzsitzungen als unmittelbare Folge der Corona-Pandemie oder der zu ihrer Bekämpfung bzw. Begrenzung durchgeführt werden können.

Um einen klaren und allen Betriebsratsmitgliedern bekannten formalen Rahmen für die Durchführung von Video- oder Audiositzungen festzulegen, ist es sinnvoll, für die Dauer der durch Corona bedingten Einschränkungen einschlägige Verfahrensvorschriften in eine vorhandene Geschäftsordnung aufzunehmen. Möglich ist aber auch die Verabschiedung einer zeitlich befristeten ergänzenden Geschäftsordnung, deren Laufzeit an die des § 129 BetrVG gebunden ist. Für deren Gestaltung benennt das nachstehende Muster die wesentlichen Regelungspunkte, die berücksichtigt werden sollten.

Muster einer befristeten Geschäftsordnung für die Durchführung von Betriebsratssitzungen per Video- oder Audiokonferenzen während der Dauer der Corona-Pandemie

I. Grundsätzliches

(1) Staatliche Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung der durch das Coronavirus »Covid 19« verursachten Pandemie führen aktuell zu Einschränkungen der persönlichen Bewegungsfreiheit sowie zu Gefährdungen der individuellen Gesundheit. Im betrieblichen Rahmen führt diese Situation im Einzelfall auch dazu, dass die Durchführung von Präsenzsitzungen des Betriebsrats gemäß § 33 BetrVG nicht mehr möglich ist. Vor diesem Hintergrund sollen die folgenden Geschäftsordnungsregelungen die kollektivrechtliche Handlungsfähigkeit des Betriebsrats sicherstellen.

(2) Die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Regeln gelten gleichermaßen für die gesetzlich vorgesehene Teilnahme anderer Personen, soweit der Betriebsrat diesbezüglich eine Regelungsbefugnis hat.

II. Entscheidung für die Durchführung einer virtuellen Betriebsratssitzung

(1) Die Entscheidung zur Durchführung einer virtuellen Betriebsratssitzung kann der Betriebsausschuss (bzw. in Betrieben ohne Betriebsausschuss der Betriebsratsvorsitzende) nur dann treffen,

- wenn von den zuständigen staatlichen Stellen verfügte Bewegungs- oder Reisebeschränkungen die Teilnahme einzelner oder aller Betriebsratsmitglieder an Präsenzsitzungen verhindern,
- wenn aufgrund einer Entscheidung des Arbeitgebers mit dem Ziel des Schutzes der Beschäftigten nicht im Betrieb gearbeitet werden kann oder soll oder
- wenn durch die Teilnahme an einer Präsenzsitzung das Leben oder die Gesundheit von Betriebsratsmitgliedern gefährdet würde.

Gleiches gilt, wenn der Betriebsrat in einer regulären Sitzung für die nächste Sitzung oder für einen aus den vorstehend genannten Gründen festgelegten Zeitraum die Durchführung in virtueller Form beschließt.

(2) Virtuelle Betriebsratssitzungen können als gemeinsame Video- oder Audiokonferenz (das heißt über entsprechende Endgeräte und digitale Anwendungen oder per Telefon) durchgeführt werden. Ist aus einem der vorstehend genannten Gründe nur einzelnen Betriebsratsmitglieder die Teilnahme an einer im Betrieb stattfindenden Präsenzsitzung unmöglich, können diese entsprechend per Video- oder Audiozuschaltung teilnehmen.

(3) Ebenso können Sitzungen der Ausschüsse des Betriebsrats als Video- oder Audiokonferenz durchgeführt werden.

III. Technische Voraussetzungen

(1) Virtuelle Betriebsratssitzungen sollen vorzugsweise als Videokonferenz stattfinden, um den visuellen Kontakt zwischen den Betriebsratsmitgliedern zu ermöglichen. Ist die Durchführung einer Videokonferenz technisch nicht möglich, kann alternativ eine Audiokonferenz erfolgen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder dasselbe technische Zugangsformat nutzen können und dass sie über die hierfür notwendigen dienstlichen Endgeräte verfügen. Finden Videokonferenzen statt, müssen alle Betriebsratsmitglieder die Videobilder sehen können. Abweichungen von dieser Vorgabe sind ausnahmsweise und im Einvernehmen zulässig, insbesondere bei technischen Problemen.

(2) Die technische Funktionsfähigkeit des verwendeten Konferenzsystems und das Bestehen einer Zugangsmöglichkeit für alle Betriebsratsmitglieder (sowie für die ersten ... Ersatzmitglieder) wird mit einem ausreichenden zeitlichen Abstand vor der ersten Durchführung der Sitzung erprobt, um die uneingeschränkte Teilnahmemöglichkeit aller Betriebsratsmitglieder sicherzustellen.

(3) Ist während einer virtuellen Betriebsratssitzung aufgrund technischer Störungen einzelnen Betriebsratsmitgliedern die Teilnahme nicht möglich, wird die Sitzung bis zur Wiederherstellung der Kommunikationsfähigkeit unterbrochen.

(4) Jegliche Form der Aufzeichnung von virtuellen Betriebsratssitzungen ist verboten und (soweit möglich) technisch zu unterbinden.

IV. Einladung und Sitzungsunterlagen

(1) Die Einladung zu einer Video- oder Audiositzung des Betriebsrats nebst Übermittlung der Tagesordnung sowie notwendiger Sitzungsunterlagen erfolgt rechtzeitig vor dem Sitzungstermin. Findet die Versendung der Unterlagen auf dem Postweg statt, ist sie an die Adresse zu richten, unter der die Betriebsratsmitglieder sich nach Kenntnis des Vorsitzenden aktuell aufhalten. In Zweifelfällen erfolgt die Versendung sowohl an die dienstliche wie an die private Anschrift (soweit bekannt). Erfolgt die Versendung elektronisch (insbesondere an die dienstliche E-Mail-Anschrift), werden die Unterlagen verschlüsselt bzw. mit einem sicheren Passwort geschützt.

(2) Der Einladung werden die notwendigen organisatorischen und technischen Zugangsinformationen beigelegt. Notwendige Zugangscodes werden den Betriebsratsmitgliedern getrennt und auf einem anderen Weg übermittelt (etwa Briefpost oder mit einem anderen Passwort per E-Mail). Ist diese Form der Übermittlung nicht möglich oder aus zeitlichen Gründen nicht angebracht, kann eine individuelle Mitteilung in anderer Form (etwa mündlich oder per SMS) erfolgen.

(3) Nach Erhalt der Einladung bestätigen die einzelnen Betriebsratsmitglieder dem Betriebsratsvorsitzenden ihre Teilnahme und den Erhalt der notwendigen Unterlagen und Zugangsinformationen in Schriftform (etwa per E-Mail) oder persönlich (etwa per Telefon). Weiterhin versichern sie in Schriftform, dass sie zur Wahrung der Nichtöffentlichkeit während ihrer Teilnahme an der Sitzung für ihren persönlichen Arbeitsbereich durch geeignete Maßnahmen ausschließen werden, dass andere Personen Inhalte oder Abläufe aus der virtuellen Betriebsratssitzung akustisch und optisch wahrnehmen können.

V. Sitzungsdurchführung

(1) Zu Beginn der Sitzung wird vom Betriebsratsvorsitzenden festgestellt, ob Beschlussfähigkeit besteht und welche Mitglieder im Sitzungsraum oder auf elektronischem Weg teilnehmen. Für im Sitzungsraum anwesende Mitglieder geschieht dies durch persönlichen Eintrag in eine Unterschriftenliste. Per Video- oder Audiokonferenz virtuell zugeschaltete Mitglieder bestätigen ihre Teilnahme gegenüber dem Vorsitzenden in Schriftform (insbesondere per E-Mail). Die schriftlichen Mitteilungen fügt der Vorsitzende zusammen mit der Unterschriftenliste dem Sitzungsprotokoll bei.

(2) In der Sitzung werden die Themen nach der Tagesordnung abgearbeitet. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind ebenso wie in einer Präsenzsitzung zulässig.

(3) Verlassen elektronisch teilnehmende Betriebsratsmitglieder die Sitzung zeitweise oder ganz, teilen sie dies vorab mit (etwa mündlich oder über eine vorhandene Chat-Funktion des verwendeten Video- oder Audiokonferenzsystems).

(4) Vor Beschlussfassungen stellt der Vorsitzende jeweils die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Diese Feststellung kann bezogen auf die elektronisch teilnehmenden Mitglieder bei Videokonferenzen durch Augenschein erfolgen, in allen anderen Fällen insbesondere durch eine mündliche Abfrage oder durch einen Screenshot der elektronischen Teilnahmeanzeige der genutzten Software. Sodann erfolgt die Abstimmung. Bei Videokonferenzen sind hierbei auch visuelle Signale (insbesondere Handaufheben) zulässig. Bei Audiokonferenzen muss eine verbale Ansage der einzelnen Betriebsratsmitglieder erfolgen. Das Ergebnis der Abstimmung wird vom Vorsitzenden festgestellt, bekannt gemacht und in die Sitzungsniederschrift aufgenommen.

(5) Geheime Abstimmungen sind im Rahmen von Video- oder Audiokonferenzen nicht möglich. Deshalb sollen sie nach Möglichkeit unterbleiben. Wird dennoch im Gremium eine geheime Abstimmung mehrheitlich beschlossen, wird der Tagesordnungspunkt auf die nächste Präsenzsitzung vertagt. Führt eine solche Vertagung allerdings dazu, dass gesetzliche Fristen vorher ablaufen (etwa bezogen auf personelle Einzelmaßnahmen), erfolgt statt einer geheimen immer eine offene Abstimmung.

(6) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist unzulässig.

VI. Vertraulichkeit

(1) Die Betriebsratsmitglieder, die an Betriebsratssitzungen per Video- oder Audioanwendung teilnehmen, versichern zusammen mit der Bestätigung ihrer Teilnahme gemäß Absatz IV. (3) oder spätestens zu Beginn der Sitzung mit einer persönlichen Erklärung, dass sie sich in einer räumlichen Umgebung befinden, in der Sitzungsinhalte und Sitzungsunterlagen anderen Personen nicht zugänglich sind.

(2) Wird diese individuelle Vertraulichkeit während der Sitzung aufgehoben, teilen die betroffenen Betriebsratsmitglieder dies dem Vorsitzenden unverzüglich mit. Die Sitzung wird dann bis zur Wiederherstellung der individuellen Vertraulichkeit unterbrochen. Ist dies nicht möglich, wird sie vorzeitig beendet.

(3) Erfolgt die Sitzungsteilnahme aus einer privaten Wohnung und wird der hierfür genutzte Raum kurz von Personen betreten, die mit dem jeweiligen Betriebsratsmitglied zusammenleben, ist dies kein Grund für eine Sitzungsunterbrechung, wenn hierbei die Kenntnisnahme von Sitzungsinhalten durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen ist.

VII. Schlussbestimmungen

(1) Die vorstehenden Regelungen sind zeitlich auf die Dauer einschlägiger staatlicher Maßnahmen der Pandemiebekämpfung bzw. auf das Bestehen von aus der Covid-19-Pandemie resultierenden Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Betriebsratsmitgliedern beschränkt. Deshalb treten sie automatisch außer Kraft,

- sobald die Teilnahme an Präsenzsitzungen des Betriebsrats wieder allen gesetzlich berechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmern möglich ist bzw.

- sobald die zuständigen staatlichen Behörden die Aufhebung von Maßnahmen oder Beschränkungen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Covid-19-Virus empfehlen, die eine individuelle Sitzungsteilnahme unmöglich machen.
- (2) Längstens gelten die vorstehenden Regelungen aber bis zum 31.12.2020.